

Haftpflichtversicherung für Pferdeanhänger und Anhänger Optional mit Teilkaskoversicherung und Vollkaskoversicherung

Was passiert nun, wenn es mit dem geliehenen oder gemieteten Pferdeanhänger zu einem Unfall kommt. Bis September 2002 war ein Pferdeanhänger in aller Regel nicht gesondert haftpflichtversichert. Der Pferdeanhänger war über das Zugfahrzeug mitversichert, mit der Folge, dass bei einer Schadensverursachung durch den Anhänger die Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges eintrittspflichtig war. Diese gesetzliche Regelung brachte aber Probleme mit sich. Es ereigneten sich wiederholt Unfälle von Zugfahrzeugen mit Anhängern (insbesondere Lkw- und Wohnwagengespanne), bei denen die Geschädigten im wahrsten Sinne des Wortes nur hinterher schauen konnten und deshalb nur das Kennzeichen des Anhängers registrieren konnten. Das Kennzeichen des Anhängers unterschied sich jedoch von dem des Zugfahrzeuges. Traten nun die Geschädigten an den Halter des Anhängers heran, so berief er sich darauf, dass er laut Gesetz weder zur Auskunft noch zur Identifikation des Zugfahrzeuges verpflichtet sei. Zur Vermeidung dieser Handhabung änderte bzw. ergänzte der Gesetzgeber mit Wirkung zum 01. August 2002 den § 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). Dort heißt es nun:

Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen."

Seither haftet bei einem Verkehrsunfall nicht nur der Halter des Zugfahrzeuges, sondern auch der Halter des Anhängers. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, dass die §§ 7 ff. Straßenverkehrsgesetz nicht auf den Straßenverkehr beschränkt sind, sondern für jedes Schadensereignis gelten, das ursächlich mit dem Kraftfahrzeugbetrieb zusammenhängt. Sie beanspruchen daher auch dann Geltung, wenn sich ein Unfall auf einem nicht öffentlichen Weg ereignet.

Die Gesetzesänderung hat keine Folgen, wenn der Halter des Zugfahrzeuges seinen eigenen Pferdeanhänger benutzt. Probleme und Streit können sich aber beim Verleihen oder beim Vermieten von Pferdeanhängern ergeben. Es haften nämlich nunmehr bei einem Unfall der Halter des Pferdeanhängers und der Halter des Zugfahrzeuges als Gesamtschuldner. Ereignet sich also ein Unfall und der Geschädigte notiert sich nur das Kennzeichen des Anhängers, so ist der Halter des Anhängers bzw. dessen Versicherung bei entsprechendem Unfallhergang zur Begleichung des Schadens verpflichtet. Zwar hat der Halter des Anhängers ein Rückgriffsrecht gegen den Halter und den Fahrer des Zugfahrzeuges, wenn der Schaden ausschließlich durch die Fahrweise oder einem Schaden an dem Zugfahrzeug verursacht worden ist, aber die Durchsetzung dieses Anspruches und das Risiko der Realisierbarkeit der Schadensersatzforderung trägt der Halter bzw. die Versicherung des Anhängers.

Aus den vorgenannten Gründen ist jedem, der in Betracht zieht, seinen Pferdeanhänger mit oder ohne Entgelt einer anderen Person zur Verfügung zu stellen, zu raten, schriftlich festzuhalten, an wen der Anhänger in welchem Zeitraum verliehen worden ist. Des Weiteren sollte eine Anhängerhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden, um so das Haftungsrisiko versicherungstechnisch auszuschließen. Die Versicherung tritt immer dann ein, wenn der Anhänger, egal mit welchem Zugfahrzeug, einen Schaden verursacht hat. Durch eine solche Haftpflichtversicherung sind jedoch nicht die Schäden abgedeckt, die an dem Anhänger selbst entstanden sind. Auch die Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges, selbst wenn es sich um eine Vollkaskoversicherung handelt, tritt nicht für Schäden an dem mitgeführten Anhänger ein. Aus diesem Grunde ist zu überlegen, eine zusätzliche Fahrzeugversicherung für den Pferdeanhänger abzuschließen. Eine solche Versicherung kann als Vollkaskoversicherung vereinbart werden. Falls keine solche Versicherung besteht, hätte das zur Folge, dass der Fahrer des unfallverursachenden Zugfahrzeuges die Schäden an dem Pferdeanhänger persönlich tragen müsste.

Im Bereich KFZ-Versicherung bieten wir Ihnen günstige Konditionen für die Haftpflicht-, Teilkasko- oder Vollkaskoversicherung. Wir versichern PKW, LKW, Wohnwagen, Wohnmobile und Motorräder, Anhänger, sowie Anhänger zu Sportzwecken.

Wir arbeiten mit sehr günstigen, aber leistungsfähigen Versicherungsgesellschaften zusammen. Nur billig kann Sie im Schadensfall teuer zu stehen kommen, sei es durch starke Zurückstufung des Schadensfreiheitsrabattes oder durch ungenügenden Service bei der Abwicklung eines Schadens.

Haftpflichtversicherung für Anhänger und Pferdeanhänger - Aufbauart sonstige

Anhänger und Auflieger (Jahresbeiträge inkl. 19% Versicherungssteuer) zur Güterbeförderung (ein- und mehrachsige) Werknah- und Privatverkehr			
Kennziffer/ Tarifgruppe	Gesamtmasse	Haftpflichtdeckungssummen von €	
		100 Mio. € pauschal *)	Gesetzlich **)
581	bis 800 kg	33,68	
	bis 3.500 kg	39,63	
	bis 10.000 kg	63,31	
	über 10.000 kg	106,64	

Teilkasko/Vollkaskoversicherung Anhänger (581) Pferde Anhänger bis 3500 kg Gesamtmasse

581	bis 3.500 kg	TK ohne SB	70,81
581	bis 3.500 kg	TK mit 150,- Euro SB	68,78
581	bis 3.500 kg	TK mit 325,- Euro SB	58,55
581	bis 3.500 kg	TK mit 500,- Euro SB	54,86
581	bis 3.500 kg	VK mit 150 € SB / TK mit 150 € SB	342,48
581	bis 3.500 kg	VK mit 300 € SB / TK mit 150 € SB	294,41
581	bis 3.500 kg	VK mit 500 € SB / TK mit 150 € SB	283,10
581	bis 3.500 kg	VK mit 1000 € SB / TK mit 150 € SB	274,65

Antrag Anhängerversicherung

(Werk- und Privatverkehr)

Antrag auf Abschluß einer Haftpflicht- bzw. Kasko-Versicherung für einen Anhänger
 ohne gewerbliche Vermietung und ohne Gefahrguttransport (WKZ 581)

Persönliche Angaben des Antragstellers

Name / Vorname		Straße		PLZ / Ort des Halters	
Geburtsdatum	Familienstand	Telefon tagsüber	Fax	Email	

Angaben zum Anhänger

<input type="checkbox"/> Bootsanhänger		<input type="checkbox"/> Pferdeanhänger		<input type="checkbox"/> Sonstiger Anhänger	
Hersteller	Fahrgestellnummer	Baujahr	Schlüsselnr. Hersteller	Versicherungsbeginn	
Typ	zulässige Gesamtmasse kg	Kennzeichen	Schlüsselnr. Typ	Schlüsselnr. Aufbau *	

* 2 Ziffern im Feld J
 erste beiden Stellen im Feld 4
 der Zulassungsbescheinigung Teil 1

Gewünschter Versicherungsumfang

Haftpflichtversicherung		
100 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (bei Personenschäden max. 12 Mio Euro je geschädigter Person)		
Haftpflichtversicherung	<input type="checkbox"/> bis 0,8 to Gesamtmasse 33,68 Euro <input type="checkbox"/> bis 3,5 to Gesamtmasse 39,63 Euro <input type="checkbox"/> bis 10 to Gesamtmasse 63,31 Euro	grünes Kennzeichen schwarzes Kennzeichen
Teilkaskoversicherung		
Mit 150,- € Selbstbeteiligung		Vollkaskoversicherung
Teilkaskoversicherung	ohne Selbstbeteiligung	Bitte gewünschte Deckung eintragen
Die evB (elektronische Bestätigung) wurde bereits der KFZ-Zulassungsstelle mitgeteilt		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Vorversicherung / Vorschäden

Bestand eine Vorversicherung:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Name der Gesellschaft:
Vorschäden:	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, welche:	Versicherungsnummer:
Wer hat gekündigt:	Aufhebungsgrund:		

Abbuchung / Unterschrift

Die Beiträge können jährlich abgebucht werden von	Konto Nr.:	Bankverbindung:	BLZ:
Datum:		Unterschrift:	

Soll der unentgeltliche Verleih mitversichert werden?

(Dieser Zusatzbaustein ist beitragsfrei!)

Ja

Nein

Bitte senden Sie nach erfolgter Anmeldung Ihres Anhängers eine Kopie des Fahrzeugschein an uns. - Fax. 0561/1 53 43